

## Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens*

(Anlage 7 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens)

Das Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/periodicreporting>

Weitere Informationen zur regelmäßigen Berichterstattung finden sich in Kapitel V der *Richtlinien*.

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, zur Erleichterung der Datenverwaltung die Berichte sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform in englischer oder französischer Sprache an folgende Stelle zu übersenden:

### **UNESCO World Heritage Centre**

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Telefon: +33 (0) 1 4568 1571

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail über: <http://whc.unesco.org/en/contacts>

## Formblatt

### Regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens*

#### Allgemeine Anforderungen

- Die Angaben sollten so genau und spezifisch wie möglich sein. Sie sollten, soweit möglich, in Zahlen ausgedrückt und mit Quellen belegt werden.
- Die Angaben sollten kurz und bündig sein. Insbesondere sollten lange geschichtliche Ausführungen zu Stätten und Ereignissen, die dort stattgefunden haben, vermieden werden, vor allem, wenn sie auch leicht zugänglichen öffentlichen Quellen zu entnehmen sind.
- Bei Stellungnahmen sollte angegeben werden, in wessen Namen sie abgegeben werden und auf welchen überprüfbaren Tatsachen sie fußen.
- Die regelmäßigen Berichte sollten auf DIN-A4-Papier (210mm x 297mm) erstellt werden, und beigefügte Karten und Pläne maximal DIN-A3-Format (297mm x 420mm) haben. Die Vertragsstaaten werden ferner ermutigt, den gesamten Text der regelmäßigen Berichte in elektronischer Form zu übermitteln.

## Abschnitt I: Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens* durch den Vertragsstaat

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Angaben über die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und über sonstige Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieses *Übereinkommens* getroffen haben, sowie über die Einzelheiten der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen zu machen (Artikel 29 Absatz 1 des *Welterbe-Übereinkommens*).

### I.1 Einführung

- i) Vertragsstaat
- ii) Jahr der Ratifikation oder Annahme des *Übereinkommens*
- iii) Für die Erstellung des Berichts zuständige Einrichtung(en) oder Stelle(n)
- iv) Datum des Berichts
- v) Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

### I.2 Erfassung von Gütern des Kultur- und Naturerbes der Welt

Dieser Punkt bezieht sich vor allem auf die Artikel 3, 4 und 11 des *Übereinkommens* über die Erfassung von Kultur- und Naturerbe und die Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt.

#### i) Nationale Inventare

Inventare von Kultur- und Naturerbe von nationaler Bedeutung bilden die Grundlage für die Erfassung möglicher Welterbegüter.

Geben Sie an, ob und welche Einrichtungen für die Vorbereitung und Aktualisierung dieser nationalen Inventare zuständig sind und inwieweit Inventare, Listen und/oder Verzeichnisse auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene bestehen und geführt werden.

#### ii) Vorschlagslisten

Artikel 11 des *Übereinkommens* bezieht sich auf die Vorlage von Verzeichnissen der Güter, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignet sind. Diese Vorschlagslisten der Kultur- und Naturgüter sollten in Übereinstimmung mit den Nummern 62-69 und Anlage 2 der *Richtlinien* erstellt werden. Die Vertragsstaaten sollten ferner über Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse berichten, die vom Komitee auf seiner 24. Tagung (Cairns, Dezember 2000) und von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten (am Sitz der UNESCO, 1999) gefasst wurden, denen zufolge die Vorschlagslisten als Planungsinstrument zu verwenden sind, um die Ungleichgewichte in der Liste des Erbes der Welt zu verringern.

Geben Sie das Datum der Vorlage der Vorschlagsliste oder aller seit ihrer Vorlage vorgenommenen Änderungen an. Die Vertragsstaaten werden ferner ermutigt, eine Beschrei-

bung des Verfahrens zur Vorbereitung und Änderung der Vorschlagsliste vorzulegen, zum Beispiel darzulegen, ob einer bestimmten Einrichtung die Zuständigkeit für die Erfassung und Begrenzung der Welterbegüter übertragen worden ist und ob lokale Behörden und die örtliche Bevölkerung an ihrer Vorbereitung beteiligt waren. Ist dies der Fall, sollten dazu detaillierte Angaben gemacht werden.

### iii) Anmeldungen

In dem regelmäßigen Bericht sollten Güter aufgeführt werden, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet worden sind. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, eine Analyse des Verfahrens, mithilfe dessen die Anmeldungen erstellt werden, der Zusammenarbeit und Kooperation mit lokalen Behörden und der örtlichen Bevölkerung, der Motivation, Hindernisse und Schwierigkeiten, denen man in diesem Verfahren begegnet ist, sowie des in ihm gesehenen Nutzens und der aus ihm gezogenen Lehren vorzunehmen.

## I.3 Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4 und 5 des *Übereinkommens*, in denen die Vertragsstaaten anerkennen, dass es ihre Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes der Welt sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden. Zusätzliche Hinweise zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten finden sich unter den Nummern 10-16 der *Richtlinien*.

Artikel 5 des *Übereinkommens* nennt folgende Maßnahmen:

### i) Entwicklung der allgemeinen Politik

Machen Sie Angaben zu den politischen Maßnahmen, die darauf abzielen, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben. Machen Sie Angaben dazu, in welcher Form der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen haben, um den Schutz der Welterbegüter in umfassende Planungen einzubeziehen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

### ii) Lage der Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Präsentation

Machen Sie Angaben zu allen Dienststellen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die gegebenenfalls seit dem letzten regelmäßigen Bericht eingerichtet oder grundlegend verbessert worden sind. Besonderes Augenmerk sollte den Dienststellen gelten, die den Schutz, die Erhaltung und die Präsentation von Kultur- und Naturerbe zum Ziel haben, und es sollte angegeben werden, ob sie über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

**iii) Wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschung**

Zusätzliche Hinweise zur Forschung finden sich unter Nummer 215 der Richtlinien.

Führen Sie bedeutsame wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungsprojekte grundlegender Art auf, die seit dem letzten regelmäßigen Bericht begonnen oder abgeschlossen worden sind und die die Welterbegüter betreffen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen oder Forschungsprojekte zu bestimmten Stätten sollten in Abschnitt II.4 dieses Formblatts aufgeführt werden.

**iv) Maßnahmen zu Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung**

Geben Sie die geeigneten rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes ergriffen haben. Besonderes Augenmerk sollte Maßnahmen betreffend das Besuchermanagement und die Entwicklung in der Region gelten. Der Vertragsstaat wird ferner ermutigt anzugeben, ob er aufgrund der von ihm gemachten Erfahrungen eine Reform der Politik und/oder der Rechtsvorschriften für notwendig hält. Es ist auch von Bedeutung anzugeben, ob sonstige internationale Übereinkommen zum Schutz des Kultur- oder Naturerbes unterzeichnet oder ratifiziert worden sind und, falls dies der Fall ist, wie die Anwendung dieser verschiedenen Übereinkommen aufeinander abgestimmt und in nationale Politik- und Planungsmaßnahmen integriert wird.

Geben Sie die einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die innerhalb des Staates für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes zuständigen Einrichtungen ergriffen haben.

Geben Sie die einschlägigen finanziellen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes ergriffen haben.

Die Angaben zur Präsentation des Welterbes können sich auf Veröffentlichungen, Internetseiten, Filme, Briefmarken, Postkarten, Bücher etc. beziehen.

Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

**v) Ausbildung**

Zusätzliche Hinweise zur Ausbildung finden sich unter den Nummern 213-214 der *Richtlinien*.

Machen Sie Angaben zu den Ausbildungs- und Bildungsstrategien, die in dem Vertragsstaat mit dem Ziel des Aufbaus von Kapazitäten durchgeführt worden sind, ebenso wie

zur Einrichtung oder zum Aufbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung und Bildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes und zu dem Maß, in dem diese Ausbildungsmaßnahmen in bereits bestehende Universitäts- oder andere Bildungssysteme integriert worden sind.

Geben Sie die Maßnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um die wissenschaftliche Forschung als Mittel zur Unterstützung von Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

#### **I.4 Internationale Zusammenarbeit und Mittelbeschaffung**

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4, 6, 17 und 18 des *Übereinkommens*. Zusätzliche Hinweise zu diesem Thema finden sich unter den Nummern 227-231 der *Richtlinien*.

Machen Sie Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten im Bereich von Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Welterbes.

Geben Sie auch an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um direkten oder indirekten Schaden an dem im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten gelegenen Welterbe abzuwenden.

Sind nationale Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts errichtet worden, um Mittel und Spenden für den Schutz des Welterbes anzuregen, und hat der Vertragsstaat Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln und Spenden unterstützt?

#### **I.5 Bildung, Information und Bewusstseinsbildung**

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 27 und 28 des *Übereinkommens* zu Bildungsprogrammen. Zusätzliche Hinweise zu diesen Themen finden sich in Kapitel IX der *Richtlinien*.

Geben Sie die Maßnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um das Bewusstsein der Entscheidungsträger, der Eigentümer von Gütern und der Öffentlichkeit für den Schutz und die Erhaltung von Kultur- und Naturerbe zu schärfen.

Machen Sie Angaben zu Bildungs- (Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich) und Informationsprogrammen, die durchgeführt wurden oder geplant sind, um die Wertschätzung und Achtung des Welterbes durch die Bevölkerung zu stärken, die Öffentlichkeit umfassend über die Gefahren, die das Welterbe bedrohen, und über Aktivitäten, die nach Maßgabe des *Übereinkommens* durchgeführt werden, zu informieren. Beteiligt sich der Vertragsstaat an dem Sonderprojekt der UNESCO *Young People's Participation in World Heritage Preservation and Promotion*?

Angaben zu speziellen Maßnahmen und Programmen, die an der Stätte selbst durchgeführt werden, sollten in Abschnitt II.4 zur Verwaltung gemacht werden.

## **I.6 Schlussfolgerungen und empfohlene Maßnahmen**

Die wesentlichen Schlussfolgerungen aus jedem der Punkte von Abschnitt I des Berichts sollten zusammen mit Vorschlägen für die zu ergreifende(n) Maßnahme(n) der/den zuständigen Stelle(n) für die Umsetzung der Maßnahme(n) und des Zeitrahmens für die Umsetzung zusammengefasst und tabellarisch aufgeführt werden:

- i) wesentliche Schlussfolgerungen;
- ii) vorgeschlagene künftige Maßnahme(n);
- iii) für die Umsetzung zuständige Stelle(n);
- iv) Zeitplan für die Umsetzung;
- v) Bedarf an internationaler Unterstützung.

Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihrem ersten regelmäßigen Bericht eine Analyse des Verfahrens, in dem sie das Übereinkommen ratifiziert haben, der Motivation, Hindernisse und Schwierigkeiten, denen man in diesem Verfahren begegnet ist, sowie des in ihm gesehenen Nutzens und der aus ihm gezogenen Lehren vorzunehmen.

## **Abschnitt II: Erhaltungszustand spezifischer Welterbegüter**

An der Erstellung der regelmäßigen Berichte zum Erhaltungszustand sollten auch diejenigen beteiligt werden, die für die alltägliche Verwaltung des Gutes zuständig sind. Bei grenzüberschreitenden Gütern wird empfohlen, die Berichte gemeinsam von den zuständigen Stellen oder in enger Zusammenarbeit zwischen ihnen erstellen zu lassen.

Im ersten regelmäßigen Bericht sollten die in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen gemachten Angaben aktualisiert werden. In den folgenden Berichten sollte dann der Schwerpunkt auf Veränderungen gelegt werden, die gegebenenfalls seit Vorlage des vorhergehenden Berichts eingetreten sind.

Dieser Abschnitt des regelmäßigen Berichts folgt daher der Struktur des Formblatts für die Anmeldung.

Der Zustand der Güter, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind, wird vom Komitee für das Erbe der Welt in regelmäßigen Abständen überprüft, in der Regel einmal jährlich. Bei dieser Prüfung konzentriert sich das Komitee auf die spezifischen Faktoren und Überlegungen, aufgrund derer die Eintragung des Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt erfolgte. Es ist jedoch trotzdem erforderlich, einen vollständigen regelmäßigen Bericht zum Erhaltungszustand der betreffenden Güter zu erstellen.

Dieser Abschnitt sollte für jedes Welterbegut gesondert ausgefüllt werden.

## II.1 Einführung

- i) Vertragsstaat;
- ii) Bezeichnung des Welterbegutes;
- iii) geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde;
- iv) Datum der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt;
- v) für die Erstellung des Berichts zuständige Einrichtung(en) oder Stelle(n);
- vi) Datum des Berichts;
- vii) Unterschrift im Namen des Vertragsstaats.

## II.2 Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert

Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt macht das Komitee für das Erbe der Welt Angaben zu seinem außergewöhnlichen universellen Wert, indem es beschließt, nach welchen Kriterien das Gut eingetragen wird. Bitte nennen Sie die Begründung des Vertragsstaats für die Eintragung und die Kriterien, nach denen das Komitee das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen hat.

Spiegelt die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert aus Sicht des Vertragsstaates den außergewöhnlichen universellen Wert angemessen wider oder ist eine Neuvorlage erforderlich? Dies könnte zum Beispiel erwogen werden, wenn der Kulturwert eines Welterbegutes anerkannt werden soll, das aufgrund seines außergewöhnlichen Naturwerts eingetragen worden ist, oder umgekehrt. Eine Neuvorlage könnte ferner aufgrund einer grundlegenden Überarbeitung der Kriterien durch das Komitee für das Erbe der Welt oder aufgrund einer besseren Erfassung oder besseren Kenntnis des außergewöhnlichen universellen Wertes eines bestimmten Gutes erforderlich werden.

Ferner könnte in diesem Zusammenhang die Frage geprüft werden, ob die Grenzen des Welterbegutes und gegebenenfalls seiner Pufferzone angemessen sind, um den Schutz und die Erhaltung des von ihm verkörperten außergewöhnlichen universellen Wertes zu gewährleisten. Eine Änderung oder Ausweitung der Grenzen könnte in Folge einer solchen Überprüfung als Lösung erwogen werden.

Wenn eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert nicht verfügbar oder vollständig ist, ist es erforderlich, dass der Vertragsstaat im ersten regelmäßigen Bericht eine solche Erklärung vorlegt. In der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert sollte(n) das/die Kriterium/Kriterien, nach denen das Komitee das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen hat, wiedergegeben werden. Ferner sollten in ihr unter anderem folgende Fragen behandelt werden: Wofür steht das Gut? Was macht seinen außergewöhnlichen Wert aus? Durch welche besonderen Werte unterscheidet sich das Gut von anderen? Wie ist das Verhältnis des Gutes zu seinem Umfeld etc.? Eine solche Erklärung zur Bedeutung des Gutes wird von dem/den betreffenden beratenden Gremium/Gremien geprüft und gegebenenfalls dem Komitee für das Erbe der Welt zur Bewilligung weitergeleitet.

### II.3 Erklärung zur Echtheit und/oder Unversehrtheit

An dieser Stelle ist zu überprüfen, ob der Wert, aufgrund dessen das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen worden ist und der sich in der Erklärung zur Bedeutung nach Abschnitt II.2 widerspiegelt, auch weiterhin erhalten wird.

Dies umfasst auch die Frage der Echtheit und/oder Unversehrtheit des Gutes. Wie wurden die Echtheit und/oder die Unversehrtheit des Gutes zum Zeitpunkt der Eintragung beurteilt? Wie stellen sich Echtheit und/oder Unversehrtheit des Gutes derzeit dar?

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass in Abschnitt II.6 eine detailliertere Analyse des Zustands des Gutes auf der Grundlage von Schlüsselindikatoren zur Bewertung seines Erhaltungszustands erforderlich ist.

### II.4 Verwaltung

An dieser Stelle ist über die Durchführung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zum Schutz des Gutes auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene und/oder den Schutz durch Verträge oder Traditionen sowie über die Verwaltung und/oder Planungskontrolle für das betreffende Gut sowie über künftig geplante Maßnahmen zur Erhaltung des in der Erklärung zur Bedeutung des Gutes in Abschnitt II.2 beschriebenen Wertes zu berichten. Zusätzliche Hinweise zu diesem Thema finden sich in Kapitel III.D der *Richtlinien*.

Der Vertragsstaat sollte auch bedeutsame Änderungen, die hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, der Rechtsstellung und/oder der Schutzmaßnahmen durch Verträge oder Traditionen und der Verwaltungsbestimmungen und -pläne gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Eintragung oder des letzten vorhergehenden regelmäßigen Berichts eingetreten sind, beschreiben. In solchen Fällen wird der Vertragsstaat aufgefordert, dem regelmäßigen Bericht alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere Rechtstexte, Verwaltungspläne und/oder (jährliche) Arbeitspläne zur Verwaltung und Instandhaltung des Gutes beizufügen. Der vollständige Name und die Anschrift der Stelle oder Person, die unmittelbar für das Gut zuständig ist, sollten ebenfalls angegeben werden.

Der Vertragsstaat sollte ferner eine Bewertung der menschlichen und finanziellen Ressourcen, die für die Verwaltung des Gutes verfügbar und erforderlich sind, ebenso wie eine Bewertung des Ausbildungsbedarfs seines Personals beifügen.

Der Vertragsstaat wird des Weiteren aufgefordert, Angaben zu wissenschaftlichen Studien, Forschungsprojekten, Bildungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Gut stehen, zu machen, und eine Stellungnahme zu dem Maß, in dem der Wert des Gutes als Welterbe wirksam Anwohnern, Besuchern und der Öffentlichkeit vermittelt werden kann, abzugeben. Unter anderem könnten hier folgende Fragen behandelt werden: Gibt es eine Tafel an dem Gut, auf der darauf hingewiesen wird, dass das Gut ein Welterbegut ist? Gibt es Bildungsprogramme für Schulen? Gibt es Veranstaltungen und Ausstellungen? Welche Einrichtungen wie Besucherzentrum, Museum der Stätte, Lehrpfade, Führungen, Informationsmaterial

etc. stehen den Besuchern zur Verfügung? Welche Rolle spielt die Anerkennung als Welt-erbe in all diesen Programmen und Maßnahmen?

Zudem wird der Vertragsstaat aufgefordert, statistische Informationen, nach Möglichkeit auf jährlicher Grundlage, zu Einnahmen, Besucherzahlen, Personal und gegebenenfalls sonstigen Punkten vorzulegen.

Auf der Grundlage der Überprüfung der Verwaltung des Gutes kann der Staat entscheiden, ob er eine grundlegende Überarbeitung der rechtlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften für die Erhaltung des Gutes für erforderlich hält.

## **II.5 Faktoren, die sich auf das Gut auswirken**

Bitte beschreiben Sie das Maß, in dem das Gut durch besondere Probleme und Gefahren bedroht wird. Faktoren, die unter diesem Punkt geprüft werden könnten, sind diejenigen, die in dem Anmeldeformular aufgeführt sind, z.B. Auswirkungen aufgrund von Entwicklung, Auswirkungen aufgrund von Umwelteinflüssen, Naturkatastrophen und Risikovorbeugung, Auswirkungen aufgrund von Besuchern/Tourismus, Zahl der Bewohner.

In Anbetracht der Bedeutung der vorausschauenden Planung und der Risikovorbeugung sind genaue Angaben zu den operativen Methoden zu machen, die den Vertragsstaat in die Lage versetzen sollen, Gefahren zu begegnen, die sein Kultur- oder Naturerbe bedrohen oder gefährden könnten. Zu den zu bedenkenden Problemen und Risiken gehören Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Erschütterungen, industrielle Verschmutzung, Vandalismus, Diebstahl, Plünderung, Veränderungen in dem physischen Umfeld des Gutes, Bergbau, Abholzung, Wilderei sowie Veränderungen in Bodennutzung, Landwirtschaft, Straßenbau, anderen Baumaßnahmen und Tourismus. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

In diesem Abschnitt sollten aktuelle Informationen zu allen Faktoren vorgelegt werden, die sich auf das Gut auswirken oder es bedrohen könnten. Ferner sollte aufgezeigt werden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gefahren ergriffen wurden.

Des Weiteren sollte eine Einschätzung abgegeben werden, ob die Auswirkungen dieser Faktoren auf das Gut stärker oder schwächer werden, und angegeben werden, welche Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung tatsächlich ergriffen worden oder in Zukunft geplant sind.

## **II.6 Überwachung**

Während in Abschnitt II.3 des regelmäßigen Berichts eine allgemeine Bewertung der Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes vorgenommen werden soll, ist in Abschnitt II.6 der Zustand des Gutes auf der Grundlage von Schlüsselindikatoren für die Bewertung seines Erhaltungszustands genauer zu analysieren.

Werden zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt keine Indikatoren bestimmt, so sollte dies im ersten regelmäßigen Bericht erfolgen. Die Erstellung eines regelmäßigen Berichts kann auch eine Gelegenheit sein, die Gültigkeit der zu einem früheren Zeitpunkt festgelegten Indikatoren zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu überarbeiten.

Zu jedem der Schlüsselindikatoren sollten aktuelle Informationen vorgelegt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden sicherzustellen, dass diese Angaben so genau und verlässlich wie möglich sind, zum Beispiel, indem Besichtigungen zum gleichen Zeitpunkt im Jahr und zur gleichen Tageszeit in der gleichen Weise unter Verwendung ähnlicher Ausrüstungsgegenstände und Methoden durchgeführt werden.

Geben Sie an, welche Partner gegebenenfalls an der Überwachung beteiligt sind und beschreiben Sie, welche Verbesserungen der Vertragsstaat plant oder zur Verbesserung des Überwachungssystems für wünschenswert hält.

In bestimmten Fällen können das Komitee für das Erbe der Welt und/oder sein Büro entweder zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes oder später den Erhaltungszustand eines Gutes bereits geprüft und dem Vertragsstaat Empfehlungen gemacht haben. In solchen Fällen wird der Vertragsstaat aufgefordert, über die Maßnahmen, die als Konsequenz aus den Anmerkungen und Empfehlungen des Büros oder des Komitees ergriffen worden sind, zu berichten.

## **II.7 Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und empfohlenen Maßnahmen**

Die wesentlichen Schlussfolgerungen aus jedem der Abschnitte des Berichts zum Erhaltungszustand, insbesondere die Frage, ob der außergewöhnliche universelle Wert erhalten wird, sollten gemeinsam mit folgenden Angaben zusammengefasst und tabellarisch aufgeführt werden:

- i) wesentliche Schlussfolgerungen hinsichtlich des Zustands des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes (siehe Abschnitte II.2. und II.3.);
- ii) wesentliche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verwaltung und der Faktoren, die sich auf das Gut auswirken (siehe Abschnitte II.4 and II.5.);
- iii) empfohlene künftige Maßnahme(n);
- iv) für die Umsetzung zuständige Stelle(n);
- v) Zeitrahmen für die Umsetzung;
- vi) Bedarf an internationaler Unterstützung.

Der Vertragsstaat wird aufgefordert anzugeben, welche Erfahrungen er gemacht hat, die für andere Vertragsstaaten, die mit ähnlichen Problemen oder Fragen konfrontiert sind, von Interesse sein könnten. Bitte geben Sie Namen von und Kontaktmöglichkeiten mit Organisationen oder Sachverständigen an, mit denen man zu diesem Zweck in Verbindung treten kann.